

Information für Gewerbetreibende

Gewerberechtliche Definition:

Gewerbe ist jede erlaubte, auf Dauer ausgelegte, selbstständige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht, die nicht Urproduktion, freier Beruf oder Verwaltung eigenen Vermögens ist.

Gewerbeanmeldung

Der Beginn eines Gewerbes ist möglichst zeitgleich beim Ordnungsamt -Gewerberegister- der Samtgemeinde Baddeckenstedt anzuzeigen.

Dieses gilt für:

- selbstständige Gewerbetreibende (ein stehendes Gewerbe)
- eine Zweigniederlassung
- eine unselbstständige Zweigniederlassung
- bei Neuerrichtung
- bei Übernahme
- bei Verlegung aus einem anderen Meldebereich in die Samtgemeinde Baddeckenstedt

Wer ein erlaubnispflichtiges Gewerbe betreiben oder ein Handwerk ausüben möchte, hat bei der Gewerbeanzeige die entsprechende Erlaubnis, bzw. Handwerkskarte vorzulegen.

Erlaubnispflichtige Gewerbe:

- Betrieb von Privatkrankenanstalten
 - Schausstellung von Personen
 - Abhaltung von Tanzlustbarkeiten
 - Betrieb von Gewinnspielgeräten und anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit
 - Betrieb einer Spielhalle
 - Ausübung der Pfandleihe
 - Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe
 - Durchführung von Versteigerungen
 - Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer
 - Versicherungsvermittler
 - Versicherungsberater
 - Reisegewerbe (Reisegewerbekarte)
- (Die Liste ist nicht abschließend, es gibt weitere genehmigungspflichtige Tätigkeiten)

Für die Gewerbeanmeldung benötigen Sie folgende **Unterlagen**:

- Personalausweis oder vergleichbares Dokument (z.B. Reisepass)
- Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind (Personen- und Kapitalgesellschaften) benötigen wir zusätzlich den Handelsregister(HR)-Auszug.

Besonderheiten der Unternehmensformen:

- **GbR/BGB-Gesellschaft, OHG:** Jeder Gesellschafter ist anzeigepflichtig
- **KG:** Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist anzeigepflichtig.
Kommanditisten (beschränkt haftend) nur, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis haben.
- **GmbH:** Der/die geschäftsführende/n Gesellschafter/in ist/sind anzeigepflichtig.
- **GmbH & Co.KG:** Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist anzeigepflichtig, in der Regel ist eine GmbH persönlich haftend, daher müssen alle

Handelsregister(HR)-Auszüge vorgelegt werden.

Gewerbeummeldung

Die Ummeldung eines Gewerbes ist immer dann erforderlich, wenn

- der Betrieb innerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt verlegt wird
- der Gegenstand (Tätigkeit) des Gewerbes geändert/gewechselt wird, oder
- das Gewerbe auf Waren und Leistungen ausgedehnt wird, die bei der vorher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind

Gewerbeabmeldung

Die Gewerbeabmeldung ist erforderlich wenn,

- das Unternehmen in eine andere Rechtsform umgewandelt wird
(Abmeldung des alten Betriebes und Anmeldung des Neuen:
„Gründung nach Umwandlungsgesetz“)
- Gesellschafter einer GbR/OHG ausscheiden
- der Betrieb vollständig aufgegeben wird – wird nur ein Teil des angemeldeten Gewerbebetriebs aufgegeben (saisonbedingt z.B.) ist das nicht anzeigepflichtig.

Gebühren für die Bescheinigung der Gewerbeanzeige

Gewerbean- um- und Abmeldung je Anzeige 25,00 €.

Rechtsgrundlagen:

§§ 14, 55c Gewerbeordnung (GewO)

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen
(Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -)

Gaststättenanzeige (ehemals „Schankerlaubnis“ oder Gaststättenerlaubnis)

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, **auch wenn es nur für kurze Zeit** (z.B. für einen Tag) betrieben werden soll, der zuständigen Stelle **mindestens 4 Wochen vor** dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Das gilt auch für den Betrieb

- einer Zweigniederlassung,
- einer unselbständigen Zweigstelle und
- für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen.

Für die Gaststättenerlaubnis benötigen Sie folgende **Unterlagen**:

- Personalausweis oder vergleichbares Dokument (z.B. Reisepass)
- ggf. Vertretungsvollmacht
- bei juristischen Personen Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister

Bei Alkoholausschank:

- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO)

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken für **kurze Zeit**, muss der Gastwirt kein Führungszeugnis und keinen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragen. Wir überprüfen nur im Einzelfall die persönliche Zuverlässigkeit von Amts wegen.

Gebühren für die Gaststättenerlaubnis

Veranstaltung 1 - 2 Tage	45,00 €
Veranstaltung 1 – 4 Tage	65,00 €
Veranstaltungen über 4 Tage	115,00 €
Dauerhaft	115,00 €

Rechtsgrundlagen:

§§ 2,3 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)